

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 66/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgerechtestreit

Elisabeth K [REDACTED]-J [REDACTED],

M [REDACTED], S [REDACTED], M [REDACTED]weg [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, F [REDACTED] Platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

108

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Born und Dr. Woessner

in der Sitzung vom 20. Februar 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Sep-
tember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht ersichtlich.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen
vermocht, daß die Klägerin durch ein psychisches Leiden in
ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere also
nicht davon, daß krankhafte Veränderungen der Persönlichkeits-
struktur bestehen, wie sie der Klägerin in den vorgelegten
Privatgutachten bescheinigt werden. Diese Beurteilung des
Gesundheitszustandes im Berufungsurteil beruht auf den Fest-
stellungen und gutachtlichen Äußerungen des Vertrauensarztes,
auf dem Schul-, Berufs-, und allgemeinen Lebensweg der Klägerin
und auf ihrem Vorbringen im Entschädigungsverfahren.

Tenn in Zusammenhang der Beweiswürdigung, wie die Beschwerde
meint, bestimmten Umständen kein Gewicht und anderen eine
ihnen nach der Lebenserfahrung nicht zukommende Bedeutung
beigemessen wurde, so sind damit keine Rechts- und Verfahrens-
fragen aufgeworfen, die vom Bundesgerichtshof grundsätzlich

108

- 3 -

und für eine Mehrzahl von Fällen verbindlich entschieden werden könnten (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BEG). Die von der Beschwerde formulierte Frage, ob "sachlich nicht begründete Zweifel, Unterstellungen und Hypothesen ausreichen, um die Unerheblichkeit eines Körperschadens zu bejahen", trifft den Fall nicht. Der Berufungsrichter hat Sachverhalte, die zu seiner Überzeugung feststehen, gegeneinander abgewogen, nicht aber bestimmte Tatsachen gegen bloße Hypothesen oder Zweifel. Wie weit Hypothesen, Unterstellungen oder Zweifel "sachlich nicht begründet" sind, hat im konkreten Falle der Tatrichter zu entscheiden.

Auf den Zusammenhang der auch im Berufungsurteil zugrundegelegten Psychasthenie mit Neigung zu neurotischen Reaktionen und den Auswirkungen der Verfolgung auf die Klägerin kam es nur an, wenn zuvor eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 20 BEG festgestellt war.

Das Berufungsurteil setzt sich nicht mit der Annahme des Vertrauensarstes auseinander, daß die psychischen Veränderungen, die damals immerhin zu mehreren Selbsttötungsversuchen und zu anhaltender ärztlicher Behandlung geführt haben, von 1940 bis 1950 zu einem Fünftel auf Verfolgungsauswirkungen beruhten. Für diesen Zeitraum wäre eine Erstattung von Heilkosten (§ 30 BEG) und möglicherweise auch eine Kapitalentschädigung (§ 36 BEG) in Betracht gekommen. Die Außerachtlassung eines solchen Umstandes wirft aber keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Das würde selbst für den Fall gelten, daß der Berufungsrichter auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seinerseits von der Auffassung des Gutachters ausgegangen wäre, die Klägerin habe im Sinne von § 36 BGG keine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ("Erwerbsminderung") erlitten, weil sie noch in der Berufsausbildung stand. Diese Auffassung bedürfte keiner Richtigstellung durch den Bundesgerichtshof (vgl. § 33 Abs. 2 BGG).

Graf

von der Mühlen